**Deutsche Gesellschaft für Sportpsychiatrie und –psychotherapie e.V. (DGSPP)**

**Satzung**

**Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sportpsychiatrie und -psychotherapie e.V.“, kurz DGSPP

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

(5) Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

(6) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

**§ 3 Zweck und Aufgaben**

( 1) Übergeordnete Satzungszwecke sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentliche Gesundheitspflege.. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

­- Förderung der seelischen Gesundheit im Leistungssport und des Gesundheitssports als Sport- und Bewegungstherapie bei seelischen Erkrankungen,

- Förderung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Sportpsychiatrie im wissenschaftlichen und praktischen Bereich,

- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie Sportvereine, Verbände und Politik durch aktive Medienarbeit, Kampagnen, Veranstaltungen und durch Entwicklung von Positionspapieren und Leitlinien zur Versorgungsstandards,  
  
- Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung von Evaluations- und Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Kooperation mit Nachbardisziplinen,

- Förderung und Durchführung sportpsychiatrischer Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten, Sportmedizinern, Sportpsychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Trainern sowie sonstiger im Bereich des Sports tätiger Berufsgruppen.

(2) Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden, Verbänden und Körperschaften des Sports und der Medizin im In- und Ausland; insbesondere auch die Unterstützung der Mitglieder bei diesen Aufgaben soweit oben genannte ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Beratung und Stellungnahmen, Etablierung von Kooperationen mit Verbänden und Gesellschaften auf dem Gebiet der Medizin, des Sports sowie verwandter Gebiete zur Förderung der seelischen Gesundheit im Leistungssport sowie Etablierung von Bewegung und körperlicher Aktivität als Gesundheitsmaßnahme bei der Behandlung von seelischen Erkrankungen.

(4) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere durch Entwicklung und Umsetzung geeigneter Programme, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder durch die Gründung von Vereinen oder Gesellschaften gefördert.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Förderung und Erfüllung dieser vorgenannten Zwecke einzelne Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied des Vereins können Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte mit gleichgestellten Gebietsbezeichnungen (die Gültigkeit wird vom Vorstand festgestellt), Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie psychologische Psychotherapeuten werden. Von ordentlichen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Es können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

b) Außerordentliches Mitglied kann jede an der Sportpsychiatrie interessierte natürliche Person werden. Außerordentliche Mitglieder können beratend für den Vorstand tätig sein, verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

c) Fördermitglied kann jede, an der Sportpsychiatrie interessierte, natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie fördern Zweck und Aufgaben des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag, der über dem Mitgliedsbeitrag der außerordentlichen Mitglieder liegt.

d) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Aufnahmeantrag

a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich (Brief oder Fax) zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden,

c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied länger als ein Geschäftsjahr und nach einmaliger Erinnerung seinen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat,

d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Regelungen der Satzung schuldig gemacht hat oder wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied und von jedem Mitglied des Vorstands an den Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds erneut über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über den Erfolg der Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

e) Die Beitragspflicht besteht in allen Fällen weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

**§ 5 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und

- der Vorstand

- besondere Vertreter

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können hauptamtlich oder ehrenamtlich Beschäftigte für die Verwaltung und Organisation ( wie z.B. Generalsekretär ) angestellt werden. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis hat der Vorsitzende oder der vom Vorstand beauftragte Vertreter aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB gegenüber der angestellten Person und gegenüber den anderen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitern. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Vereins.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete, z.B. Aus- und Fortbildung, Leitung eines Sekretariats, Organisation von Vereinsveranstaltungen, einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Besondere Vertreter und seine Vertretungsmacht sind in das Vereinsregister einzutragen. Es kann sich hierbei auch um einen hauptamtlichen Mitarbeiter handeln.

(4) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der zulässigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG, ausgeübt werden.

(6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Organtätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Honorierung an Dritte vergeben.

(8) Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten usw.

(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüfbaren Aufstellungen nachgewiesen werden.

(10) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

**§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht einem anderen Organ übertragen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstands und den Ehrenmitgliedern des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung einer vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich (Brief oder Fax) einberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die anderen anwesenden Mitglieder des Vorstands können die Leitung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail ) mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

Anträge zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht (Brief, E-Mail, Fax oder Veröffentlichung auf Homepage).

(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer,

b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes, den Jahresabschlusses des letzten und den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres,

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Festsetzung von Beitragsänderungen,

e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § Abs. 3 d),

f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung,

h) die Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,

i) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(9) Die zwei Kassenprüfer haben das Recht die Kassenführung zu überwachen. Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt ausüben oder besondere Vertreter gemäß § 30 BGB sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung die Kassenprüfberichte vorzulegen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand selbst oder muss vom Vorstand auf Verlangen mindestens 20% der Mitglieder, unter schriftliche Angabe des Zwecks und der Gründe, einberufen werden. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Besonderheit, dass die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

(11) Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Übertragung von Stimmrechten ist unzulässig.

**§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,

- einem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister und

- dem Schriftführer.

(3) Wählbar in den Vorstand sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorstand muss mehrheitlich von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie besetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und für die Dauer von jeweils 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand durch Beschluss berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen. Der Vorstand ist gemäß Abs. 2 beschlussfähig, wenn ein Amt unbesetzt ist

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich gemeinsam. Außergerichtlich sind die drei genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Sie haben sich im Fall einer Einzelvertretung mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen und im Konsens zu handeln. Dies ist bei Vertragsabschlüssen jeglicher Art schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme als Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Der Beschluss über eine Kooption wird mehrheitlich im Vorstand gefällt. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als sie Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte des Vereins Ordnungen (wie Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Datenschutzordnung, Ehrenmitgliedschaftsordnung und weitere) beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(9) Beschlüsse des Vorstands dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich getroffene Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(10) Vorstand des Vereins kann auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes (bspw. wegen der Gemeinnützigkeit oder bei formalen Fehlern) die Satzung entsprechend deren Wünschen ändern, ohne eine Mitgliederversammlung abzuhalten, und dies im Nachhinein nur den Mitgliedern entsprechend bekanntmachen.

**§ 8 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes werden personen- und vereinsbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und der Vertragspartner beim Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Der Verein gibt sich eine Ordnung, in der die Daten, die gespeichert werden, dargestellt werden. Die Ordnung darf nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des geltenden deutschen oder europäischen Rechts oder zu Zweck und Aufgaben des Vereins stehen.

(3) Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen der direkten Kommunikation zwischen Mitgliedern/ Vertragspartnern und dem Verein, für die Erhöhung der Datenqualität bei Auswertungen und Statistiken, sowie zur Vereinfachung von organisatorischen Abläufen.

(4) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Voraussetzungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes vorliegen. Er darf keinem Organ des Vereins angehören und agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Näheres regelt die Datenschutz-Ordnung.

(5)Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,

- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Robert Enke Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 10 **Salvatorische Klausel**

(1)Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(2)An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und undurchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins am nächsten kommt.

**§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.8.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den